

Zeitschrift: Kriminologie / Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie SAK = Criminologie / Groupe Suisse de Criminologie GSC = Criminologia / Gruppo Svizzero di Criminologia GSC

Herausgeber: Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie

Band: 28 (2010)

Artikel: Die neu entdeckte Vermögenseinziehung : erste Erfahrungen der Zürcher Spezialabteilung

Autor: Scholl, Marcel

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1051542>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die neu entdeckte Vermögenseinziehung: Erste Erfahrungen der Zürcher Spezial- abteilung

MARCEL SCHOLL
Lic. iur., Staatsanwalt, Zürich

Zusammenfassung

Seit dem 1.1.2009 sind im Kanton Zürich ein Staatsanwalt und sieben polizeiliche Ermittler als Vermögenseinziehungs-Spezialisten tätig. Im Zentrum sowohl der fachlichen Diskussion als auch des öffentlichen Interesses standen bisher im Bereich Vermögenseinziehung nicht alltägliche Strafuntersuchungen, sondern Ausnahmeverfahren wie diejenige betreffend „Diktatorenengelder“ (Abacha, Marcos, Duvalier). Die Vermögenseinziehungs-Spezialisten im Kanton Zürich führen nicht in solchen aufsehenerregenden Ausnahmeverfahren Einziehungsverfahren durch, sondern im Rahmen alltäglicher Strafuntersuchungen, wie sie jeder Staatsanwalt und jede Staatsanwältin kennt. Im nachstehenden Artikel wird anhand der Einziehungsverfahren, welche im Jahr 2009 geführt wurden, das bislang weitgehend brachliegende Potential der Vermögenseinziehung aufgezeigt. Die ersten Erfahrungen sind durchwegs positiv und die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich denkt bereits an einen Ausbau dieses Bereichs.

Résumé

Dans le canton de Zurich, depuis le premier janvier 2009, un procureur et sept enquêteurs de police travaillent comme spécialistes de la confiscation patrimoniale. Jusqu'ici la discussion juridique et l'intérêt du grand public ont surtout porté, en matière de confiscation, non pas sur des cas courants, mais sur des cas d'exception comme ceux qui concernaient l'argent des dictateurs (Abacha, Marcos, Duvalier). Les spécialistes zurichois ne mènent pas de procédure extraordinaire de confiscation mais s'occupent de cas comme en connaissent quotidiennement tous les procureurs.

Dans sa présentation, se basant sur des procédures de confiscation exécutées en 2009, l'auteur met en évidence les potentialités, non encore

exploitées en suffisance jusqu'ici, du domaine de la confiscation. Les premières expériences sont généralement positives et le Ministère public du canton de Zurich a l'intention de développer encore davantage ce domaine d'activité.

1. Internationales Umfeld der Vermögenseinziehung

Im europäischen Umfeld bestehen seit längerer Zeit Anstrengungen, die Vermögenseinziehung als Teil der Strafuntersuchungen effizienter und schlagkräftiger zu gestalten. Die EU hat seit 2001 verschiedene Rahmenbeschlüsse erlassen, welche die Durchsetzung der Vermögenseinziehung in den Mitgliedstaaten erleichtern sollen:

- ◆ Rahmenbeschluss vom 26.6.2001 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Einfrieren, Beschlagnahme und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten (2001/500/JI).
- ◆ Rahmenbeschluss vom 22.7.2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (2003/577/JI).
- ◆ Rahmenbeschluss vom 24.2.2005 über die Einziehung von Erträgen, Tatwerkzeugen und Vermögensgegenständen aus Straftaten (2005/212/JI).
- ◆ Rahmenbeschluss vom 6.10.2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Einziehungsentscheidungen (2006/783/JI).
- ◆ Beschluss vom 6.12.2007 über die Zusammenarbeit zwischen den Vermögensabschöpfungsstellen der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Aufspürens und der Ermittlung von Erträgen aus Straftaten oder anderen Vermögensgegenständen im Zusammenhang mit Straftaten (2007/845/JI).

Unser Nachbarland Deutschland hat die Anstrengungen im Bereich der Vermögenseinziehung¹ seit 1997 bedeutend intensiviert. Inzwischen sind in allen Bundesländern und auch beim Bundeskriminalamt polizeiliche Ermittler tätig, welche in achtwöchigen Ausbildungskursen zu Spezialisten der Vermögenseinziehung ausgebildet worden sind. In verschiede-

¹ In Deutschland wird statt von Vermögenseinziehung üblicherweise von Vermögensabschöpfung gesprochen. Dieser Ausdruck ist der schweizerischen Gesetzgebung jedoch fremd, weshalb der Begriff „Vermögenseinziehung“, welcher explizit in Art. 70 und 71 StGB verwendet wird, vorzuziehen ist.

nen Bundesländern sind auch auf Vermögenseinziehung spezialisierte Staatsanwälte tätig.

In der Schweiz waren hingegen – soweit ersichtlich – bis vor kurzem weder auf Kantons- noch auf Bundesebene Spezialisten der Vermögenseinziehung bei Polizei- oder Strafuntersuchungsbehörden tätig.

2. Vermögenseinziehung im Kanton Zürich seit 2009

Per 1. Januar 2009 wurden im Kanton Zürich neun neue Stellen im Bereich Vermögenseinziehung geschaffen: Bei der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich wurde neu die Stelle eines Staatsanwaltes für Vermögenseinziehung mit Sekretariat geschaffen, bei der Kantonspolizei Zürich wurde ein eigener Dienst mit fünf spezialisierten Ermittlern gebildet und bei der Stadtpolizei Zürich wurden zwei polizeiliche Ermittler der Fachgruppe Vermögensdelikte einzig für Ermittlungen im Bereich Vermögenseinziehung abkommandiert. Jedem Staatsanwalt und jeder Staatsanwältin des Kantons Zürich² stehen seither zwei neue Möglichkeiten offen:

- ◆ Die Stellung eines Antrags an den Staatsanwalt für Vermögenseinziehung auf Übernahme der Untersuchung im Bereich Vermögenseinziehung in einer konkreten Strafuntersuchung; eröffnet die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich darauf gestützt ein Einziehungsverfahren, führt dies zumeist zu einer Zusammenarbeit zu viert: fallführender Staatsanwalt plus polizeilicher Ermittler, welcher die Straftat abklärt, und der Staatsanwalt für Vermögenseinziehung plus ein auf Vermögenseinziehung spezialisierter, polizeilicher Ermittler.³
- ◆ Die Erteilung eines Ermittlungsauftrags an die Polizei mit dem Begehr um Beizug eines auf Vermögenseinziehung spezialisierten, polizeilichen Ermittlers. In dieser Konstellation bleibt die gesamte Untersuchungsführung beim fallführenden Staatsanwalt.

² Mit Ausnahme der Staatsanwälte der auf grosse Wirtschaftsdelikte spezialisierten Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich und diejenigen der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (besondere Untersuchungen, insbesondere Beamtendelikte), welche nur beratungsweise auf den Staatsanwalt für Vermögenseinziehung zurückgreifen können.

³ Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass diese Zusammenarbeit im Team in den meisten Fällen sehr fruchtbar und erfolgreich verläuft.

3. Konkrete Einziehungsverfahren

Ist von Vermögenseinziehung die Rede, kommen sowohl in der juristischen Fachliteratur als auch in den Massenmedien zumeist nur Ausnahmeverfahren zur Sprache, in welchen die Einziehung von Geldbeträgen in der Höhe von mehreren (ev. sogar mehreren hundert) Millionen Franken angestrebt wird. Exemplarisch sind dafür die Verfahren betreffend Diktatoren wie Marcos, Abacha oder Duvalier. Vollkommen vernachlässigt wurden bisher hingegen die Möglichkeiten, die sich in den kleinen und mittleren Strafverfahren hinsichtlich der Vermögenseinziehung bieten, in Verfahren also, wie sie bei jedem Staatsanwalt und jeder Staatsanwältin praktisch jederzeit in Bearbeitung sind. Ich möchte anhand von vier exemplarischen Einziehungsverfahren, welche seit dem 1. Januar 2009 geführt wurden, diese Möglichkeiten aufzeigen. Dabei wird auf eine umfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen der Vermögenseinziehung verzichtet und es erfolgen nur einige rechtliche Hinweise.

3.1. *Die Wut des Gewohnheitsdiebes*

Im November 2009 eröffnete die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich auf Antrag der fallführenden Staatsanwältin in einer Strafuntersuchung, welche seit 2007 hängig war und in welcher die polizeilichen Ermittlungen kurz vor dem Abschluss standen, ein Einziehungsverfahren. Dem Täter – welchem seit 1996 bereits 96 Straftaten vorgeworfen wurden, 90% davon Vermögensdelikte – wurde in der aktuellen Strafuntersuchung mehrfacher Diebstahl etc. mit einem Deliktsbetrag in der Höhe von Fr. 75'000.– vorgeworfen und er befand sich bereits im vorzeitigen Strafvollzug. Bis zu diesem Zeitpunkt wurde die Untersuchung auf die übliche Weise geführt: Es wurden Hausdurchsuchungen vorgenommen, in welchen mögliches Deliktsgut sichergestellt wurde. In den anschliessenden Ermittlungen wurde versucht, die sichergestellten Vermögenswerte einem konkreten Diebstahl zuzuordnen und – falls dies gelang – die gestohlenen Vermögenswerte den Geschädigten zurückzugeben. Gelang dieser Nachweis nicht, wurde der Gegenstand dem Täter herausgegeben. Der vom Staatsanwalt für Vermögenseinziehung beauftragte spezialisierte Ermittler der Kantonspolizei sichtete zunächst die bereits vorhandenen Akten, wobei sich rasch zeigte, dass keine weiteren Ermittlungen mehr möglich waren, um den Verbleib des bisher nicht aufgespürten Teils des Delikts-erlöses abzuklären. Eine Vermögenseinziehung gestützt auf Art. 70 StGB

war in diesen Fällen somit nicht möglich, weshalb die Grundvoraussetzung zur gerichtlichen Verpflichtung des Täters zur Leistung einer Ersatzforderung – nämlich dass „die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte nicht mehr vorhanden sind“ (Art. 71 Abs. 1 StGB) – erfüllt war.⁴ Die weiteren Ermittlungen konzentrierten sich deshalb darauf, Vermögenswerte, welche dem Täter *legal* zustehen, zu finden und sicherzustellen.

Zu diesem Zweck nahm der polizeiliche Vermögenseinziehungs-Spezialist eine weitere Hausdurchsuchung am Wohnort des Täters vor. Vom polizeilichen Sachbearbeiter, welcher die Straftat abklärte, lag ein Hinweis auf ein teures Rennfahrrad vor, welches tatsächlich sichergestellt werden konnte (Wert ca. Fr. 6'600.–). Neben weiteren Vermögenswerten im Wert von ca. Fr. 4'500.– (zwei weitere Fahrräder und ein Laptop) wurden zwei Waffen sichergestellt: Eine Pistole SIG 229 und eine Pump Action Remington 870. Anstelle den Weg der Sicherungseinziehung gestützt auf Art. 69 StGB oder einer Beschlagnahme und Einziehung gestützt auf das Waffengesetz zu wählen, wurden die beiden Waffen als Vermögenswerte (Wert pro Waffe ca. Fr. 800.–) ins Einziehungsverfahren einbezogen. Der Vorteil besteht darin, dass dem Täter nicht nur die Waffen entzogen werden, sondern ihm zudem der Verwertungserlös nicht herausgegeben werden muss, sondern zur Deckung der Ersatzforderung oder allenfalls der Untersuchungskosten herangezogen werden kann.⁵ Während der Hausdurchsuchung stellte der Vermögenseinziehungs-Spezialist zudem fest, dass dem Täter ein in der Garage geparkter Personenwagen (Wert ca. Fr. 12'000.–) gehörte. Auf eine sofortige Sicherstellung wurde verzichtet, da sich der Täter ja im Strafvollzug befand. Dieser Verzicht stellte sich schon bald als Fehlentscheid heraus, da der Täter unmittelbar nach der Hausdurchsuchung – zu welcher er beigezogen worden war – aus der Strafanstalt heraus einen Kollegen kontaktierte und mit dem Abtransport

⁴ Es handelt sich hierbei um einen wichtigen Grundsatz: Hinsichtlich der Vermögenseinziehung ist in jedem Fall zunächst zu untersuchen, worin der Deliktserlös genau bestand und was damit geschah. Falls möglich ist der Deliktserlös oder dessen Surrogat zu identifizieren und zu beschlagnahmen. Erst wenn dies nicht gelingt, stehen die Möglichkeit einer Ersatzforderung offen, welche den Zugriff auf das gesamte legale Vermögen der Zielperson erlaubt.

⁵ Sowohl bei einer Sicherungseinziehung gestützt auf Art. 69 StGB, als auch bei einer Einziehung gestützt auf das Waffengesetz ist der Verwertungserlös dem an den Gegenständen Berechtigten herauszugeben (vgl. den lesenswerten BGE 135 I 209 = Entscheid 2C_797/2008 vom 30.04.2009, E.3.3.2 betreffend Sicherungseinziehung und E. 3.3.3. betreffend Einziehung gestützt auf das Waffengesetz).

und Verkauf des Personenwagens beauftragte. Bei der wenige Wochen nach der Hausdurchsuchung durchgeföhrten Befragung durch den Vermögenseinziehungs-Spezialisten machte der Täter geltend, dass er den Personenwagen einem Georgier zur Tilgung von Spielschulden übergeben habe, erinnerte sich aber weder an den Namen noch machte er andere, überprüfbare Angaben. Mit weiteren Ermittlungen im Umfeld des Täters konnte der Personenwagen jedoch innert weniger Tagen wieder lokalisiert und diesmal sichergestellt werden. Der mit dem Verkauf beauftragte Kollege des Täters erklärte, dass ihm der Verkauf des polizeilich gesuchten Personenwagens dann doch zu riskant gewesen sei.

Bereits das Beispiel des Personenwagens zeigt, dass Täter oder auch andere Einziehungsbetroffene eine Einziehung trickreich zu verhindern versuchen, sobald sie mitbekommen, dass die Strafuntersuchungsbehörde eine derartige Massnahme anstrebt. Dies illustriert auch das folgende Beispiel, in welchem der Vermögenseinziehungs-Spezialist der Polizei die Effektenliste der Strafanstalt des Täters studierte und feststellte, dass der Täter eine Armbanduhr der Marke „Maurice de Mauriac“ (Wert: Fr. 3'500.–) im Besitz hatte. In der Befragung durch den Vermögenseinziehungs-Spezialisten erklärte der Täter, dass er diese Uhr nicht mehr habe. Er habe sie im Gefängnis einem Mithäftling zur Schuldentilgung übergeben. Dieser Mithäftling sei vor einer Woche in sein Heimatland ausgeschafft worden. Eine sofortige Überprüfung ergab, dass die Uhr zehn Tage nach der Hausdurchsuchung tatsächlich aus dem Effektenverzeichnis des Täters gestrichen wurde mit dem Vermerk „Übergabe an Mithäftling X“. Zudem war dieser Häftling inzwischen tatsächlich ausgeschafft worden. Die Uhr war also weg. So schien es zumindest. Der Vermögenseinziehungs-Spezialist liess jedoch nicht locker und ersuchte um eine Durchsuchung der Zelle des Täters. Und siehe da: Die Uhr wurde gefunden und konnte sichergestellt werden.

Insgesamt konnten in dieser Strafuntersuchung im letzten Moment noch Vermögenswerte im Gesamtwert von ca. Fr. 31'700.– beschlagnahmt werden, welche voraussichtlich⁶ zur Deckung der Verfahrenskosten und der Ersatzforderung benutzt werden können. Damit dürfte zwar erreicht sein, dass die Vermögenswerte dem Täter definitiv entzogen wurden. Offen bleibt jedoch für den Moment, ob der Verwertungserlös dieser Vermögenswerte letzten Endes dem Staat zufließen wird. Die Ersatzforderung muss vom Staat nämlich wie eine ganz gewöhnliche Forderung durchgesetzt werden, bei Nichtbezahlung somit auf dem Wege des

⁶ Die Strafuntersuchung wurde noch nicht rechtskräftig abgeschlossen.

Schuldbetreibungs- und Konkursrechts. Im Rahmen der Zwangsvollstreckung sind die Rechte der übrigen Gläubiger zu wahren, was dazu führen kann, dass der Verwertungserlös der beschlagnahmten Vermögenswerte mit anderen Gläubigern zu teilen ist.⁷

Es mag auf den ersten Blick erstaunen, dass im vorliegenden Fall überhaupt von einer Vermögenseinziehung zugunsten des Staates die Rede ist, handelt es sich bei Diebstählen doch um Vermögensdelikte, bei welchen die deliktisch erlangten Vermögenswerte ja grundsätzlich den Geschädigten zurückzugeben sind (Art. 70 Abs. 1 letzter Satzteil). Im vorliegenden Fall konnten jedoch weder deliktisch erlangte Vermögenswerte noch deren Surrogate sichergestellt werden, weshalb weder eine Rückgabe dieser Gegenstände an die Geschädigten noch eine Einziehung zugunsten des Staates möglich ist. Als Folge davon muss der Täter grundsätzlich zu einer Ersatzforderung verpflichtet werden. Diese Ersatzforderung ist zwingend eine Forderung des Staates gegenüber dem Täter. Natürlich soll sich der Staat nicht auf Kosten der Geschädigten bereichern, weshalb der Geschädigte die staatliche Ersatzforderung (soweit sie tatsächlich befriedigt werden konnte) vom Staat gestützt auf Art. 73 Abs. 1 lit. c StGB unter gewissen Voraussetzungen herausverlangen kann. Wird jedoch von den Geschädigten kein entsprechender Antrag gestellt oder sind die Voraussetzungen von Art. 73 StGB (wozu unter anderem das Vorliegen eines gerichtlichen Urteils oder eines Vergleichs gehört) nicht gegeben, verbleibt die Ersatzforderung beim Staat.

3.2. Schöner Wohnen I und II

Zwei Einziehungsverfahren betrafen Täterinnen, welche beide das deliktisch erlangte Vermögen grösstenteils in die Ausstattung ihrer Wohnungen investiert hatten.

Im ersten Fall wurde der Täterin vorgeworfen, sie habe über ein Dutzend Privatpersonen bei Haustürgeschäften betrogen⁸ und damit einen Deliktsbetrag in der Höhe von ca. Fr. 150'000.– erlangt. Der Staatsanwalt für Vermögenseinziehung wurde kurz nach der Verhaftung der Täterin und der gleichzeitig erfolgten Hausdurchsuchung im Mai 2009 beigezogen. Die ersten Ermittlungen des polizeilichen Vermögenseinziehungs-Spezialisten ergaben, dass die Täterin nur vier Monate zuvor Möbel zum

⁷ Vgl. BGE 6B_694/2009 vom 22.04.2010, E.1.4.2.

⁸ Es handelte sich nicht um eine Enkeltrickbetrügerin.

Anschaffungspreis von Fr. 75'000.– und elektronische Haushaltgeräte zum Anschaffungspreis von Fr. 7'600.– gekauft hatte. Angesichts der zahlreichen Betreibungen der Täterin in den letzten Jahren und der daraus erfolgten Verlustscheine ergab sich der Verdacht, dass die Täterin diese Anschaffungen aus deliktisch erlangten Mitteln bezahlt hatte. Dies wurde jedoch von der Täterin bestritten. Zudem machte sie geltend, dass diese Wohnungseinrichtung nicht ihr Eigentum sei, sondern ihrem Bruder gehören würde. Es war klar, dass keine Vermögenseinziehung erfolgen konnte, wenn diese Erklärung der Täterin nicht widerlegt werden könnte. Es stellte sich deshalb zum damaligen Zeitpunkt die Frage, ob sich eine physische Sicherstellung (konkret: Abtransport und externe Lagerung) und Beschlagnahme dieser Gegenstände lohne, zumal zu erwarten war, dass der Verwertungserlös dieser Gegenstände nicht sehr gross sein würde. Andererseits war zu berücksichtigen, dass die Täterin den grössten Teil ihres deliktisch erlangten Vermögens gerade in diesen Haustrat investiert hatte und ihr dieser offensichtlich am Herzen lag. Um dem Grundsatz „Verbrechen darf sich nicht lohnen“ Nachachtung zu schaffen, entschied sich der Staatsanwalt für Vermögenseinziehung schliesslich für eine Beschlagnahme und ordnete die Sicherstellung, d.h. die Räumung der Wohnung an⁹, wobei die Vorschrift betreffend die Unpfändbarkeit von Vermögenswerten (Art. 92 SchKG) beachtet wurde.¹⁰ Die weiteren Ermittlungen ergaben schliesslich einige Indizien dafür, dass der Haustrat deliktisch finanziert war. Einerseits wurde festgestellt, dass der Bruder in Kroatien wohnhaft und bevormundet war und dort Sozialhilfe bezog. Andererseits wurde detailliert abgeklärt, wann welche Ratenzahlungen für die Möbel geleistet und wann die elektronischen Haushaltgeräte gekauft worden waren. Eine Gegenüberstellung dieser Daten mit den der Täterin vorgeworfenen Delikten ergab eine perfekte Übereinstimmung in dem Sinne,

⁹ Der Abtransport der Möbel wurde im Auftrag der Staatsanwaltschaft und unter Aufsicht der Polizei vom Lieferanten der Möbel fachmännisch durchgeführt, wo die Möbel auch gelagert wurden.

¹⁰ Die genaue Abgrenzung kann gerade bei Haustrat schwierig sein. Zu beachten ist jedoch das Auswechslungsrecht gemäss Art. 92 Abs. 3 SchKG: Ein teurer Flachbildschirm, der grundsätzlich unpfändbar ist, kann durch einen billigen Röhrenbildschirm vom Flohmarkt ersetzt werden. Zur Durchsetzung des Grundsatzes „Crime doesn't pay“ kann eine solche Massnahme angemessen sein. Hingewiesen sei zudem darauf, dass die Schranken der Unpfändbarkeit nur zu beachten sind, wenn die Vermögenswerte zur Deckung einer Ersatzforderung beschlagnahmt werden, nicht jedoch wenn diese Vermögenswerte Deliktsgut oder Surrogat von Deliktsgut darstellen und deshalb direkt eingezogen resp. dem Geschädigten zugewiesen werden können.

dass die Täterin jeweils kurz vor den Zahlungen, welche sie für die Möbel und Haushaltsgeräte leistete, im gleichen oder sogar höheren Umfang Vermögenswerte deliktisch erlangt hatte. Beim zuständigen Bezirksgericht wurde deshalb beantragt, die beschlagnahmten Vermögenswerte seien einzuziehen, eventhalter sei die Beschlagnahme aufrechthalten bis im Zwangsvollstreckungsverfahren betreffend die Ersatzforderung des Staates über Sicherungsmassnahmen entschieden oder die Ersatzforderung getilgt worden sei.¹¹

Das Bezirksgericht entschied Ende 2009 folgendermassen: „Die beschlagnahmten Vermögenswerte werden eingezogen, verwertet und zur Vollstreckung des Urteils verwendet.“ Auf den ersten Blick war dieser Entscheid aus der Sicht der Staatsanwaltschaft als voller Erfolg zu werten, wurde doch vom Gericht als erwiesen angesehen, dass die beschlagnahmten Vermögenswerte Surrogate von deliktisch erlangtem Vermögen darstellen und deshalb einzuziehen sind. Bekanntlich liegt der Teufel jedoch im Detail, im vorliegenden Fall im letzten Satzteil des Entscheides, in welchem das Gericht anordnete, dass der Verwertungserlös „zur Vollstreckung des Urteils“ zu verwenden sei. Dieser Entscheid ist unklar und falsch. Zum Einen wurde die Täterin unter anderem zur Bezahlung einer Busse, zur Leistung von Schadenersatz an fünf Geschädigte (im Gesamtbetrag von Fr. 156'302.–) und zur Tragung der Verfahrenskosten verurteilt. Weder aus dem Dispositiv noch aus der schriftlichen Begründung des Bezirksgerichts geht jedoch hervor, welcher Teil des Urteils genau zu vollstrecken und in welcher Reihenfolge der Verwertungserlös zu verwenden sei. Vermutlich meinte das Gericht, dass der Verwertungserlös zur Deckung der Busse und der Verfahrenskosten zu verwenden sei, da eine Verwendung zur Deckung der Schadenersatzforderungen eine offensichtliche Bevorzugung dieser Gläubiger und eine Umgehung des Schuld-betreibungsrechts darstellen würde. Unter dieser Annahme ist es jedoch möglich, dass vom Verwertungserlös (nach Bezahlung der Busse und der Verfahrenskosten) ein Restbetrag verbleibt. Was damit zu geschehen hätte, wird im Urteil nicht angeordnet. Diesbezüglich ist das Urteil zudem noch falsch. Gegenstände, welche in Anwendung von Art. 70 StGB eingezogen werden, gehen direkt in die Verfügungsgewalt des Staates (quasi

¹¹ Vgl. den bereits erwähnten BGE 6B_694/2009 vom 22.04.2010, E.1.4.2. zur Aufrechterhaltung einer, gestützt auf Art. 71 Abs. 3 StGB angeordneten Beschlagnahme über die Rechtskraft des Strafurteils hinaus.

in dessen "Eigentum") über.¹² Sie können deshalb nicht zur Bezahlung der Busse oder zur Deckung der Verfahrenskosten der Täterin verwendet werden. Dies ist nur mit Vermögenswerten möglich, die aus legalen Quellen stammen und eben gerade nicht Deliktserlös oder dessen Surrogate darstellen. Das vorliegende Urteil führt dazu, dass die Täterin ihre Busse und die Verfahrenskosten mit dem betrügerisch erlangten Deliktserlös begleicht, was offensichtlich absurd ist. Völlig klar ist zudem, dass eingezogene Vermögenswerte niemals an die Täterin herausgegeben werden können. Leider sind solch fehlerhafte Urteile im Bereich Vermögenseinziehung keine Seltenheit, was Folge davon sein dürfte, dass die Vermögenseinziehungsmassnahme von den Gerichten als untergeordneter Nebenpunkt betrachtet wird. Dies zeigt sich nicht zuletzt auch in der Begründungsdichte von Einziehungsentscheidungen: Im vorliegenden Fall wurde in den 48 Seiten der Begründung mit keinem Wort näher ausgeführt, wie so die eingezogenen Vermögenswerte zur Vollstreckung des Urteils verwendet werden sollen. Einzugestehen ist, dass auch von Seiten der Staatsanwaltschaft der Vermögenseinziehung bisher mit zu wenig Nachdruck nachgegangen wurde. Da sich dies inzwischen zumindest im Kanton Zürich geändert hat, ist davon auszugehen, dass auch die Entscheide bezüglich der Vermögenseinziehung in nächster Zeit von den Gerichten mit grösserer Sorgfalt getroffen und begründet werden.

Anhand des Falles „schöner Wohnen II“ können die Möglichkeiten, welche sich in der Vermögenseinziehung bieten, konkret aufgezeigt werden. Die Täterin veruntreute als Buchhalterin einer KMU Kontoguthaben in der Höhe von gesamthaft mehr als Fr. 700'000.–. Den grössten Teil davon investierte sie in die Einrichtung und Renovation ihres Hauses. Die Wohnungseinrichtung kann in Anwendung von Art. 70 Abs. 1 StGB eingezogen werden, währenddem die Hausinvestitionen zu Ersatzforderungen gegenüber den Eigentümern des Hauses, hier der Täterin und ihres Ehemanns, führen. Darüber hinaus zeigte die Täterin sich gegenüber ihren Bekannten und Freunden überaus grosszügig, indem sie ihnen Geschenke machte oder sie zu Ferien oder Konzerten einlud – alles deliktisch finanziert. Mangels Gegenleistung können die Geschenke von den Bekannten und Freunden herausverlangt und eingezogen werden. Wurden die Geschenke verbraucht oder sind sie nicht mehr vorhanden, können die Bekannten und Freunde zur Leistung einer Ersatzforderung verpflichtet wer-

¹² Schmid N., StGB Art. 70–72, N 168, in: Derselbe (Hrsg.), Kommentar Einziehung, organisiertes Verbrechen, Geldwäscherei, Bd. I, Verlag Schulthess, Zürich, 2. Aufl., 2007.

den. Dasselbe gilt betreffend die grosszügigen Einladungen zu Konzerten und Ferienreisen: Sofern keine Gegenleistung erfolgte, können die Profiteure zur Leistung von Ersatzforderungen verpflichtet werden, sogar wenn sie von der kriminellen Herkunft der Geschenke nichts wussten. Eine weitere Ferienreise hatte die Täterin erst gebucht und bezahlt, jedoch noch nicht angetreten. Auch eine gebuchte Ferienreise stellt einen Vermögenswert dar, da sie storniert und die Vorauszahlung mindestens zum Teil zurückverlangt werden kann. Dies geschah auch im konkreten Fall, zumal die sich mittlerweile in Untersuchungshaft befindende Täterin mit der Stornierung der Ferien einverstanden war. Für ihre Kost und Logis war ja bereits gesorgt, und das erst noch „all inclusive“.

Natürlich stellt sich die Frage, wie weit die Strafuntersuchungsbehörde konkret bei der Durchsetzung der Einziehungsmöglichkeiten gehen soll. Sie stellt sich einerseits in Bezug auf die Verhältnismässigkeit des Vorgehens gegen den Freundes- und Bekanntenkreis der Täterin, andererseits sind die staatlichen Ressourcen in der Strafverfolgung nicht unbegrenzt, weshalb es sinnvoll sein kann, aus Opportunitätsüberlegungen gewisse Einziehungsmöglichkeiten nicht weiter zu verfolgen. Dem steht jedoch das Interesse des Geschädigten gegenüber: Sein Vermögen wurde veruntreut und mit seinem Geld wurden die Gratis-Ferien von Drittpersonen finanziert. Aus Sicht des Geschädigten ist es daher richtig und wichtig, dass die Gratisferien im Nachhinein bezahlt werden und er das Geld zurück erhält.

Aus strafprozessualer Sicht sei darauf hingewiesen, dass alle Personen, welche an einem Einziehungsentscheid resp. bereits an der vorhergehenden Sicherung von Vermögenswerten (und insbesondere auch an der *Herausgabe* von Vermögenswerten) interessiert sind, an der Strafuntersuchung zu beteiligen sind. Ihnen ist das rechtliche Gehör zu gewähren, sind die betreffenden Entscheide mitzuteilen und die Möglichkeit zur Erhebung von Rechtsmitteln zu gewähren.

3.3. Pechsträhne eines gierigen Geizhalses

In einem weiteren Einziehungsverfahren wurde dem Täter ungetreue Geschäftsbesorgung und Pfändungsbetrug vorgeworfen. Der Täter lebte mit der Geschädigten während Jahren im Konkubinat und baute mit ihr in dieser Zeit ein kleines Unternehmen auf. Nach der Trennung forderte die Geschädigte vom Täter die Auszahlung ihres Anteils am Unternehmen. Erst nach einer Prozessdauer von zehn Jahren konnte die Geschädigte ihre

Forderung schliesslich vor Bundesgericht durchsetzen und der Täter wurde verpflichtet, ihr Fr. 700'000.– zu bezahlen. In der Folge betrieb und pfändete sie den Täter, was erfolglos blieb, da der Täter geltend machte, kein Vermögen mehr zu haben und nur ein monatliches Einkommen von Fr. 4'500.– zu erzielen. Das durch die Strafanzeige der Geschädigten ausgelöste Strafverfahren erledigte der fallführende Staatsanwalt zunächst mittels Nichtanhahmeverfügung. Den dagegen eingereichten Rekurs hiess das Obergericht des Kantons Zürich gut, indem es argumentierte, dass ein Konkubinat als einfache Gesellschaft anzusehen sei. Auch nach Auflösung des Konkubinats sei jeder (Ex-) Partner zum sorgfältigen Umgang mit dem Gesellschaftsvermögen verpflichtet. Da vorliegend der Verdacht bestehe, dass der Täter Vermögenswerte der einfachen Gesellschaft (darunter ein Grundstück) ohne entsprechende Gegenleistung veräussert habe, bestehe ein Anfangsverdacht auf ungetreue Geschäftsbesorgung, welcher zu untersuchen sei. Auf der Grundlage dieses obergerichtlichen Entscheides wurde unter Bezug des Vermögenseinziehungs-Staatsanwalts und der polizeilichen Vermögenseinziehungs-Spezialisten der Sachverhalt umfassend und unter Anwendung verschiedener Zwangsmassnahmen (Haft, Hausdurchsuchungen) untersucht. Folgendes Ergebnis resultierte: Der Täter hatte das mit der Geschädigten aufgebaute Unternehmen (eine AG) in einen liechtensteinischen Trust überführt, dessen Begünstige seine jetzige Ehefrau war. Zwei Liegenschaften (Wert ca. Fr. 2,3 Mio.) und einen teuren Personenwagen (Wert ca. Fr. 40'000.–) überschrieb er ebenfalls seiner jetzigen Ehefrau. Zudem konnten in der Schweiz 21 Bankkonten gesperrt werden, welche direkt oder indirekt dem Täter zugeordnet werden konnten (Gesamt-Guthaben: Fr. 1,6 Mio.). Zufällig wurde zudem ein Konto der jetzigen Ehefrau bei einer Genfer Bank eruiert, welches nicht steuerlich deklariert war. Sämtliche eruierten Vermögenswerte wurden beschlagnahmt.

Unter dem Eindruck der ersten Ergebnisse der Untersuchung strebte der Täter eine Einigung mit der Geschädigten an, womit er das Ziel verfolgte, eine Einstellung des Verfahrens wegen Wiedergutmachung (Art. 53 StGB) zu erreichen. Tatsächlich einigte sich der Täter mit der Geschädigten und aufgrund der erzielten Vereinbarung konnten der Geschädigten durch den Vermögenseinziehungsstaatsanwalt schon während der laufenden Strafuntersuchung ein Betrag von Fr. 930'000.– überwiesen werden. Zudem wurde ein Betrag von Fr. 84'000.– im Einverständnis mit dem Täter dem Obergericht des Kantons Zürich zur vollständigen Tilgung von Gerichtsschulden überwiesen, welche durch das jahrelange Prozessieren

entstanden waren.¹³ Die Strafuntersuchung ergab zudem, dass der Täter und seine jetzige Ehefrau nur unvollständige Angaben gegenüber den Steuerbehörden des Kantons Zürich machten. Die entsprechende Meldung an das Steueramt führte zu einem Steuerverfahren, in welchem die mutmassliche entstehende Steuerforderung durch einen Steuerarrest in der Höhe von Fr. 930'000.– gesichert wurde. Als ob dies noch nicht genug wäre, haben die Strafverfolgungsbehörden des Fürstentum Liechtensteins aufgrund der Informationen, welche das Rechtshilfeersuchen des Vermögenseinziehungs-Staatsanwalts enthielt, gegen den Täter ein Strafverfahren wegen Geldwäsche eröffnet.¹⁴

Insgesamt kostete den Täter das durch die Strafanzeige seiner Ex-Konkubinatspartnerin ausgelöste Strafverfahren somit mindestens Fr. 1.989 Mio. Hätte sich der Täter vor dem Strafverfahren mit der Geschädigten geeinigt, hätte der gierige Geizhals viel Geld sparen können.

4. Nebeneffekte von Einziehungsverfahren

Bei den bereits dargestellten Einziehungsverfahren sind Nebeneffekte von Einziehungsverfahren deutlich geworden, welche aufgrund der bisherigen Erfahrungen als typisch zu betrachten sind. Einziehungsverfahren ergeben häufig Hinweise oder gar Beweise dafür, dass einer bestimmten Person Vermögenswerte zustehen, welche diese gegenüber Behörden verschwiegen hat.¹⁵ Damit beabsichtigten die Betroffenen jedoch nicht die Vermeidung der strafrechtlichen Vermögenseinziehung, sondern das Vermeiden anderer, unerwünschter finanzieller Folgen:

- ◆ *Sozialhilfe*: Vermögenswerte werden verschwiegen, um weiter wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen zu können.
- ◆ *Betreibungsrechtliche Pfändungen*: Vermögenswerte werden verschwiegen, damit sie nicht gepfändet, verwertet und an die Gläubiger verteilt werden.

¹³ Zuvor hat der Täter, welcher auch gegenüber den Inkasso-Verantwortlichen des Obergerichts Mittellosigkeit vorgetäuscht hatte, seine Gerichtsschulden nur in monatlichen Raten à Fr. 500.– abbezahlt.

¹⁴ Das Strafverfahren wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung etc. wurde inzwischen in Anwendung von Art. 53 StGB eingestellt. Das Steuerverfahren und das Liechtensteiner Geldwäsche-Verfahren sind noch hängig.

¹⁵ Z.B. fungiert nicht der Eigentümer eines Personenwagens als dessen Halter, sondern eine vorgeschobene Drittperson.

- ◆ *Steuern:* Vermögenswerte werden verschwiegen, damit sie nicht besteuert werden.

In allen drei Varianten machen sich die Betroffenen strafbar: Salopp kann gesagt werden, dass Arme mit dem Verschweigen von Vermögenswerten Sozialhilfe- oder Pfändungsbetrug begehen, Reiche hingegen Steuerdelikte. Um den polizeilichen Ermittlern der dem Einziehungsverfahren zugrunde liegenden Straftat nicht Mehrarbeit aufzuhalten, sind die Vermögenseinziehungs-Spezialisten der Polizei dazu übergegangen, die Ermittlungen betreffend Sozialhilfe- und Pfändungsbetrug in Absprache mit dem fallführenden Staatsanwalt selber zu führen und direkt an diesen zu rapportieren.

5. Statistische Bilanz des Jahres 2009

Seit Aufnahme der Tätigkeit der neuen Vermögenseinziehungs-Spezialisten wird im Kanton Zürich eine Datenbank geführt, in welche sämtliche von den Vermögenseinziehungs-Spezialisten sichergestellten und beschlagnahmten Vermögenswerte aufgenommen werden. Das Ziel ist, eine Aussage darüber machen zu können, in welcher Höhe Sicherstellungen gemacht werden und welches rechtliche Schicksal die sichergestellten Vermögenswerte im weiteren Verlauf des Strafverfahrens haben. Für das Jahr 2009 liegen folgende Zahlen vor:

- ◆ Sichergestellte Vermögenswerte: Fr. 11'546'367.–
- ◆ Beschlagnahmte Vermögenswerte: Fr. 10'885'996.–
- ◆ Rechtskräftig verteilt Vermögenswerte: Fr. 1'051'411.–

Anzumerken ist, dass der Wert der sichergestellten Vermögenswerte zurückhaltend geschätzt wurde. Es wird versucht, den bei einer Verwertung tatsächlich erzielbaren Vermögenswert einzusetzen. Ausserdem sind die meisten Strafverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen und es wird erst in einigen Jahren klar sein, wie gross der Anteil der im Jahr 2009 getätigten Sicherstellungen ist, welcher nicht mehr zurückgegeben werden muss, sondern entweder den Geschädigten zugewiesen oder eingezogen resp. zur Deckung staatlicher Forderungen verwendet werden kann.

6. „Baustellen“

Nur ein Jahr nach Aufnahme der Tätigkeit des Vermögenseinziehungs-Staatsanwaltes muss bereits festgestellt werden, dass dieser vollkommen ausgelastet ist, obwohl erst ein Bruchteil des Potentials der Vermögenseinziehung ausgeschöpft wird. Eine Stellenerweiterung ist deshalb bereits in Diskussion. Aufgrund der zahlreichen Beschlagnahmen von Vermögenswerten zeigte sich zudem Handlungsbedarf im Umgang mit den beschlagnahmten Vermögenswerten, insbesondere im Bereich Verwaltung/Bewirtschaftung von Vermögenswerten und im Bereich Verwertung (vorzeitig während der Strafuntersuchung, aber auch ordentlich im Vollzug des gerichtlichen Entscheides). Momentan sind beispielsweise vom Vermögenseinziehungs-Staatsanwalt ca. 60 Personenwagen beschlagnahmt, was zu logistischen Problemen führt. Aber auch die effiziente und rasche Verwertung dieser Personenwagen ist nicht reibungslos geregelt. Zudem ist der Umgang mit beschlagnahmten Anteilen an juristischen Personen oder gar einer ganzen Aktiengesellschaft sehr zeitaufwändig und führt zu vielen Problemen. Schliesslich ist es die erklärte Absicht der Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich, die Möglichkeiten der Sicherung von Vermögenswerten in der ganzen Welt auszuloten. Diesbezüglich wurden bereits 11 Rechtshilfeersuchen gestellt, und zwar an EU-Mitgliedsstaaten, an Staaten des Balkans (Serbien, Kosova, Albanien) oder Afrikas (Kenya). Fallen solche Rechtshilfeersuchen erfolgreich aus und können tatsächlich Vermögenswerte beschlagnahmt werden, werden sich beim Vollzug dieser Entscheidungen erneut grosse Herausforderungen stellen: Wie wird ein Urteil eines Zürcher Gerichts, welches die Einziehung von Grundstücken in Brasilien oder in Kosova anordnet, tatsächlich umgesetzt? Was geschieht mit den veruntreuten Baubaggern, welche in Albanien beschlagnahmt werden können? Wie wird ein 20%-Anteil an einem kosovarischen Unternehmen zur Deckung einer von einem Zürcher Gericht verhängten Ersatzforderung herangezogen? Die nächsten Jahre werden zeigen, welche sinnvollen Lösungen in diesen Bereichen gefunden werden können.

Der Autor ist sehr interessiert an der gerichtlichen Praxis im Bereich Vermögenseinziehung und bittet um Zustellung von Entscheiden kantonaler Gerichte in den Bereichen Beschlagnahme, vorzeitige Verwertung und Vermögenseinziehung. Auch bei Fragen oder Anregungen zu diesem Gebiet oder dem vorstehenden Artikel bittet der Autor um Kontaktnahme per E-Mail: marcel.scholl@ji.zh.ch

